

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Görlitz ist in 36 allgemeine Wahlbezirke und 22 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis zum 05.09.2021 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Barrierefrei zu erreichen sind folgende Wahllokale (Wahlräume) der Stadt Görlitz:

Wahlbezirk 1	Förderzentrum „Mira Lobe“, Windmühlenweg 4, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 2	Förderzentrum „Mira Lobe“, Windmühlenweg 4, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 3	Förderzentrum „Mira Lobe“, Windmühlenweg 4, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 6	Heimathaus „Alter Konsum“, Schulgasse 1, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 8	Sporthalle Grundschule Innenstadt am Fischmarkt, Fischmarkt 11/12, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 9	Joliot-Curie-Gymnasium, Wilhelmsplatz 5, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 10	Joliot-Curie-Gymnasium, Wilhelmsplatz 5, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 13	Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule, Jahnstraße 17, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 14	Stadtbibliothek, Eingang Neubau, Jochmannstraße 2/3, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 16	Oberschule Rauschwalde, Eibenweg 1, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 17	Hort Ameisenhügel, Clara-Zetkin-Straße 52, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 20	Evangelisches Zentrum, Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 21	Evangelisches Zentrum, Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 23	Melanchthonhort, Büchtemannstraße 8, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 24	BSZ „Christoph Lüders“, Lessingstraße 11, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 26	Melanchthonhort, Büchtemannstraße 8, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 28	Kindergarten „Schlumpfenland“, Weinhübler Straße 11, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 29	Grundschule Weinhübel, Jonas-Cohn-Straße 63, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 30	Grundschule Weinhübel, Jonas-Cohn-Straße 63, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 32	Sporthalle, Erich-Weinert-Straße 30, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 33	Gemeindezentrum Hagenwerder, Karl-Marx-Straße 13/14, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 34	Förderzentrum „Mira Lobe“, Windmühlenweg 4, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 36	BSZ „Christoph Lüders“, Lessingstraße 11, 02826 Görlitz

Die Briefwahlvorstände treten am 26.09.2021 um 15:00 Uhr zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 75 Abs. 1 und 2 Bundeswahlordnung zusammen. Die Briefwahlergebnisse werden gemäß § 75 Abs. 3 Bundeswahlordnung ab 18:00 Uhr ermittelt und festgestellt.

Die Briefwahlvorstände 901 bis 910 treten in der Volkshochschule Görlitz e.V., Langenstraße 23 in den Räumen 2, 11, 15, 21, 22, 23 und 26 zusammen. Die Briefwahlvorstände 911 bis 922 treten in der Sporthalle Emil von Schenckendorff, Hugo-Keller-Straße 15 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

In den Wahlbezirken mit der Nummer 12 (26110 012), 25 (26110 025) und 32 (26110 032) kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe (insgesamt 6) verschlüsselt sind, verwendet.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

**Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.**

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Görlitz, Briefwahlbüro, Hugo-Keller-Straße 14, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter mißbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Görlitz, den 09.08.2021

Octavian Ursu  
Oberbürgermeister